

Informationsbrief

Dezember 2018

hlb

Hochschullehrerbund
Landesverband
Nordrhein-Westfalen

Lernen von Mensch zu Mensch!

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

sollen wir uns als **hlb**NRW um Lehrfragen kümmern? Die Antwort lautet ja, weil die Lehre an HAWs einen zentralen Anteil an unseren Aufgaben einnimmt. Das Problem, das sich dabei ergibt, ist, dass wir uns zum Beispiel der Bewertung stellen sollen, wie gut wir lehren. Es stellt sich also die Frage, was gute Lehre ist. Das Thema behandle ich seit 30 Jahren als Lehrender und seit ca. 20 Jahren als Hochschulmentor mit neuberufenen Kolleginnen und Kollegen an den Hochschulen des Landes im Rahmen von Seminaren der Hochschuldidaktischen Weiterbildung. Die fundierte Antwort ist, dass es keine Norm gibt, die uns als Modell dient, an dem wir uns messen lassen müssen(!). Es gibt allerdings Kriterien, die Hinweise geben, was förderlich ist. Die problemorientierte, strukturierte, zielorientierte, anschauliche, exemplarische und lebensnahe Gestaltung ist sicher eher förderlich als hinderlich. Diese Kriterien finden sich in den meisten Rückmeldebögen des studentischen Feedbacks.

Zu Recht erkennt das Verwaltungsgericht Aachen in einem anderen Zusammenhang allerdings zutreffend, dass es nicht zulässig ist, die Qualität von Lehrleistungen allein an Lehrevaluationen zu messen. Zudem ist es fehlerhaft, die studentischen Voten ohne Überprüfung des Wahrheitsgehaltes und des Kontextes der angeblichen Äußerungen zu berücksichtigen (vgl. VG Aachen vom 12.06.2017, Az. 6 K 452/14, rechtskräftig).

Daneben ist der Hinweis notwendig, dass nach dem, was die Forschung zu Tage gebracht hat, andere Faktoren noch wichtiger zu sein scheinen. Es kommt demnach auf die Begeisterung eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin für sein/ihr Fach an, das er/sie beherrscht und die Fähigkeit, dies in begeisternde Lehre umzusetzen. Das gesamte Geschehen erfordert einen fairen und respektvollen Umgang von allen Seiten, der einlädt, ermutigt und inspiriert. Danach ist dann vor allem der Studierende an der Reihe, der sich um sein Lernen müht, weil er begeistert ist und etwas erreichen will. Die zu ergänzende und überaus wichtige Fähigkeit zur Selbstreflexion der Lehrenden und Lernenden ist dann die Garantie dafür, dass wir nicht stehenbleiben, sondern im Bemühen um geglücktes Lernen niemals aufhören, uns kritisch in den Blick zu nehmen. Das ist Beziehungsgestaltung beim Lernen und bei der Lehre, eben ein Lernen von Mensch zu Mensch!

Kommen Sie auf uns zu, wenn Sie das Gefühl haben, dass an Ihrer Hochschule in dieser Beziehung etwas schief läuft. Wir kümmern uns darum!

Ein erfolgreiches Wintersemester



Prof. Dr. rer. pol. Thomas Stelzer-Rothe
Präsident des **hlb**NRW

Krankmeldung nach der Prüfung – Was nun?

Für einen Rücktritt durch Krankmeldung nach abgelegter Prüfung gelten besonders strenge Maßstäbe. Aufgrund der erhöhten Missbrauchsgefahr gilt dies vor allem dann, wenn er erst nach Kenntnis des Prüfungsergebnisses erklärt wird. Hat der Prüfling Zweifel an seiner Prüfungsfähigkeit, so obliegt ihm das unverzügliche Bemühen um eine Aufklärung. Nimmt er im Wissen seiner möglichen Prüfungsunfähigkeit an der Prüfung teil, so liegt hierin eine bewusste Risikoübernahme, die einen späteren Prüfungsrücktritt ausschließt. Der Rücktritt ist also zum frühestmöglichen Zeitpunkt, zu erklären. Eine nachträgliche Krankmeldung setzt daher voraus, dass der Prüfling die Prüfungsunfähigkeit vor oder während der Prüfung nicht erkennen konnte. Wartet er hingegen bewusst das Prüfungsergebnis ab, liegt kein wirksamer Rücktritt vor. Der Prüfling hat die Prüfungsunfähigkeit gemäß § 63 Abs. 7 HG NRW durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Bei nachträglichem Rücktritt hat er zusätzlich den Zeitpunkt der Kenntniserlangung sowie die Gründe für die Unerkennbarkeit durch ärztliches Attest mit Angabe der Befundtatsachen glaubhaft zu machen.

Aus Gründen der Fürsorgepflicht sind Prüfungsbehörden im Einzelfall verpflichtet, auf die Rücktrittsmöglichkeit hinzuweisen, wenn unzweifelhaft erkennbar ist, dass eine Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Für Studenten, die durch häufige krankheitsbedingte Prüfungsrücktritte auffallen, kann die Prüfungsordnung vorsehen, dass vor verbindlicher Anmeldung zu weiteren Prüfungsversuchen eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsfähigkeit vorzulegen ist.

> hbl.de/mitgliederbereich/infoblaetter

Linnéa Hacker, LL.M.

hbl-Seminar

Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren an Hochschulen – Vertiefungsseminar

Montag, 11. Februar 2019, Siegburg
10:00 Uhr bis 17:30 Uhr

> Weitere Informationen unter hbl.de/seminare

Abbau von Mehrlehre

Von den Professorinnen und Professoren der Hochschulen werden immer weitere Aufgaben in der Lehre, Verwaltung (Digitalisierung) und nicht zuletzt in der Forschung erwartet. Unter Berücksichtigung der doppelten Abiturjahrgänge haben die meisten Hochschulen eine erhebliche Überlast erfahren. Zur Erfüllung der Dienstaufgaben haben viele Kolleginnen und Kollegen ihr Lehrdeputat von 18 SWS nach der Lehrverpflichtungsverordnung (LVV) überschritten. Unter welchen Voraussetzungen kann die geleistete Mehrlehre jetzt abgebaut werden? Das wird in den Bundesländern über die LVV unterschiedlich geregelt. Wichtig ist zunächst, dass die geleistete Mehrlehre für die spätere Reduzierung von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich dokumentiert sein muss. Ein finanzieller Ausgleich von Mehrlehre kommt meistens nicht in Betracht¹. In NRW z. B. sieht die novellierte LVV erstmalig die Festlegung sogenannter Deputatskonten vor². Erst wenn nach der Prüfungsordnung das vorgesehene Gesamtlehrangebot in einem Fach erfüllt ist, können die Lehrenden ihre Lehrverpflichtung mit vorheriger Zustimmung der Dekanin oder des Dekans auch dadurch erfüllen, dass sie ihre Lehrverpflichtung vorübergehend unterschreiten oder überschreiten und zu einem späteren Zeitpunkt einen Ausgleich herbeiführen. Unterschreitungen sind insgesamt bis zur Hälfte, Überschreitungen bis zum Doppelten der individuellen Lehrverpflichtung zulässig. Der Ausgleich ist innerhalb der folgenden drei Studienjahre, spätestens jedoch bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses herbeizuführen. Überschreitungen verfallen, soweit ihr Gesamtbetrag das Doppelte der individuellen Lehrverpflichtung übersteigt. Man erkennt am Beispiel NRW, dass die Probleme im Bereich der Mehrlehre vielfältig sind und ein Abbau einzelfallabhängig in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan erfolgen muss. Somit kann die geleistete Mehrarbeit über 18 SWS de facto oft in den Fachbereichen nicht abgebaut werden.

¹ h1b.de/mitgliederbereich/infoblaetter

² h1b.de/mitgliederbereich/gesetze-und-verordnungen

Prof. Dr. Ernst Cleve, Vizepräsident **h1b**NRW

Und jedem Anfang wohnt ein Zauber inne

Prävention und Begleitung von Studienabbrüchen in der Studieneingangsphase

Zur Erklärung der hohen Studienabbruchszahlen und zu Fragen der Prävention werden meistens die DZHW-Studien (Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung) herangezogen¹. Dabei wird deutlich, dass der multifaktorielle Prozess des Studienzweifels von institutioneller Seite durchaus stark beeinflusst, gleichwohl nicht determiniert werden kann. Ziel der Bemühungen kann es daher nur sein, vermeidbare Abbrüche zu verringern, sowie unvermeidbare Abbrüche im Studium zeitlich nach vorne zu verlagern und zu begleiten.

Die Prävention durch Information und individueller Orientierung findet zu großen Teilen vor Studienbeginn statt. Zulassungsbedingungen zu Studiengängen scheinen eine intensivere Auseinandersetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit den Studieninhalten und -anforderungen zu bewirken¹ [S. VIII]. Teilweise wird die Orientierung über die Immatrikulation hinaus ausgedehnt (z. B. durch ein Studium generale). Ein weiterer präventiver Baustein ist die Unterstützung im Studium. Die Fakultäten stärken hier zunehmend die Enkulturation der Studieneinsteigerinnen und Studieneinsteiger; auch dies ist Teil der Abbruchsprävention. Die Autoren fordern zudem ein breites, niveauadaquates Angebot zur fachlichen Vorbereitung, wobei insbesondere Leistungsschwächere teilnehmen sollten¹ [S. XVII].

Auch individuelle Erfolgsfaktoren wie das eigenaktive Studierverhalten und die soziale Einbindung tragen zum Studienerfolg bei und können didaktisch gestärkt werden¹ [S. XI]. Ebenso fördern persönliche Kontakte zu Lehrenden, individuelle Rückmeldungen zum Leistungsstand, sowie Praxis- und Forschungsbezüge in der Lehre die Studienmotivation und Fachidentifikation¹ [S. XVII]. Besonders an diesen Stellen besteht für die Fakultäten eine hohe Gestaltungsnotwendigkeit und -kompetenz, um Studienabbrüche zu verhindern.

Die Begleitung von Studienabbrecherinnen und Studienabbrechern ist klassische Aufgabe von Beratungsangeboten an Hochschulen und wird zunehmend politisch gefördert (z. B. „Studienaussteiger NRW“). Spezifische Angebote werden in enger Zusammenarbeit aller Akteure entwickelt, um ein engmaschiges Unterstützungsnetzwerk zur individuellen Problemlösung anbieten zu können.

¹ Heublein, U., et al., Zwischen Studiererwartungen und Studienwirklichkeit, DZHW, Forum Hochschule 1/2017, www.dzhw.eu/pdf/pub_fh/fh-201701.pdf

Dipl.-Päd. Désirée Krüger
Hochschule Niederrhein
desiree.krueger@hsnr.de

h1b Nordrhein-Westfalen

Aus der Geschäftsstelle der Bundesvereinigung



Dr. Christian Fonk
Rechtsberatung



Dr. Karla Neschke
NRW-Beraterin



Gaby Wolbeck
Mitgliederbetreuung

Hochschullehrerbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Postanschrift Wissenschaftszentrum · Postfach 201448 · 53144 Bonn
Besucheranschrift Godesberger Allee 64 · 53175 Bonn
Telefon 0228 55 52 56 0 · Telefax 0228 55 52 56 99
E-Mail info@h1b-nrw.de · Internet www.h1b-nrw.de